

Erläuterungen

Vorblatt

und

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 – StJWG 1991, LGBL. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 5/2010, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Erlassung der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung – StJWG DVO, LGBL. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 15/2010, Rechnung getragen.

Die in der Anlage 1 enthaltenen Leistungsbeschreibungen wurden einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. So wurden die Leistungen klarer und umfassender definiert. Die Anlage 2 wurde hinsichtlich der Entgelte, sowie die Anlage 3 hinsichtlich der Verrechnungsmodalitäten geändert.

2. Inhalt:

Zweck dieser Novelle der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung ist eine grammatikalische Neuformulierung des Titels, eine Klarstellung der Bestimmung über zusätzliche Kostenübernahmen (§ 2), eine Beschränkung der Erstattungspauschale für Pflegeeltern/-personen (§ 15) (keine Erstausrüstungspauschale bei kurzfristigen Unterbringungen von Minderjährigen gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2) sowie der Entfall des Kostenzuschusses für „Psychotherapie“ und eine Reduktion des Kostenzuschusses für „psychologische Behandlungen“.

Die in der Anlage 1 enthaltenen Leistungsbeschreibungen wurden einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Die Anlage 2 wurde hinsichtlich der Entgelte, sowie die Anlage 3 hinsichtlich der Verrechnungsmodalitäten geändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Berechnung der Kostenfolgen werden die Rechnungsabschlussdaten 2010 der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz herangezogen.

Unter „Soziale Dienste, Therapien“ wurde im Rechnungsabschluss 2010 ein Betrag in Höhe von EUR 1.242.968,29 (100% Kosten) verbucht. Der 60%ige Landesanteil davon beträgt EUR 745.780,97, der 40%-ige Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz beträgt EUR 497.187,31.

Unter der Annahme, dass das Verhältnis Psychotherapie zu psychologischer Behandlung 60% zu 40% beträgt, ist durch den beabsichtigten Wegfall der Kostenzuschüsse für Psychotherapie mit Minderausgaben in Höhe von EUR 745.780,97 (100% Kosten), EUR 447.468,58 (60%-iger Landesanteil), sowie EUR 298.312,39 (40%-iger Gemeindeanteil) zu rechnen. Durch die beabsichtigte Kürzung der Zuschüsse für die psychologische Behandlung ist mit Minderausgaben in Höhe von EUR 99.437,46 (100% Kosten), EUR 59.662,48, sowie 39.774,99 (40%-iger Gemeindeanteil) zu rechnen.

Die beabsichtigten Regelungen bewirken landesanteilige Kostenreduzierungen in der Höhe von EUR 6.770.000,--. Hierbei inkludiert sind Reduzierungen in den Bereichen „Tag- und Stundensatz“, „Mittelbare Betreuungszeiten“ und „Entfall der Leistungsart Sozial- und Lernbetreuung JWF“. Die Detailwerte der Tag- und Stundensätze wurden über marktübliche Steigerungsfaktoren (VPI und BAGS 2011) auf eine zeitaktuelle Kostenbasis geführt. Der Betreuungspersonaleinsatz wurde mit einer Nettojahresarbeitsleistungszeit von 1.624 Stunden bewertet.

II. Besonderer Teil

Zu 1. (Titel):

Es erfolgte lediglich eine grammatikalische richtige Neuformulierung des Titels.

Zu 2. (§ 2):

Aufgrund von Vollzugsproblemen bei der Auslegung des § 2 wurde diese Bestimmung einer Klarstellung unterzogen.

Zu 3. (§ 14 Abs. 2):

Aufgrund von Vollzugsproblemen bei der Auslegung des § 14 Abs. 2 wurde diese Bestimmung einer Klarstellung unterzogen.

Zu 4. (§ 15):

Nunmehr wurde ausdrücklich klargestellt, dass Pflegeeltern/-personen keine Erstaussstattungspauschale bei einer kurzfristigen Unterbringung von Minderjährigen gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2 gebührt. Eine Erstaussstattungspauschale gebührt nur mehr bei längerfristigen Unterbringungen.

Zu 7. (§ 20 Abs. 2 und 3):

Die auf Antrag einmalige Verlängerungsmöglichkeit der sechsmonatigen Zuschussleistung für die Psychologische Behandlung wurde gestrichen, indem von vornherein die Zuschussleistung für ein ganzes Behandlungsjahr zuerkannt werden kann. Die Höhe der Zuschussleistung wurde um 20 % reduziert.

Zu 9. (§ 22b):

Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle bestehenden Leistungszusagen bleiben aufrecht. Leistungszusagen betreffend die Psychotherapie können demnach noch konsumiert werden – ebenso bleiben bestehende Leistungszusagen betreffend die Psychologische Behandlung mit dem bis zum Inkrafttreten dieser Novelle bestehenden Kostenzuschuss aufrecht.

Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle aufrechten Betreuungsvereinbarungen (nicht Rahmenverträge) über die Maßnahme „Sozial- und Lernbetreuung JWF“ bleiben bis zum Ende dieser Betreuungsvereinbarungen, längstens bis 1. August 2011, aufrecht.